

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 12 (1905)

Heft: 2

Artikel: Das Aufsichtsrecht der Kirche und des Staates über die Schule

Autor: Stettler, Richard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-524612>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Aufsichtsrecht der Kirche und des Staates über die Schule.

(Von P. Richard Stettler O. Cap., Professor, Stans.)

Im Berichte des Schulinspektors über die Schulen Nidwaldens treffen wir im Jahre 1902/03 folgende Stelle: „Einer der größten Päpste ist Leo XIII. auch deshalb, weil er sich so sehr der Erziehung der Jugend angenommen hat. Der verstorbene Hl. Vater gründete selbst eine Menge von Volksschulen und gab für dieselben jährlich über eine halbe Million Franken aus.“

„In diesen Schulen,“ sagte er, „und durch dieselben wird der katholische Glaube, unser größtes und bestes Erbteil, bewahrt; in ihr werden — eine hochwichtige Sache im Strom der gegenwärtigen Ungebundenheit der Meinungen und Handlungen — gute Staatsbürger herangebildet; denn es gibt keinen bessern Staatsbürger, als einen Menschen, der Glauben hat und diesen von Kindheit an übt. Der Beginn und das Wachstum jener menschlichen Vollkommenheit, welche Jesus Christus durch seine Menschwerdung der Menschheit gebracht hat, ist begründet in der christlichen Erziehung des Kindes. Die zukünftige Lage der Kirche hängt ab von der ersten Erziehung des Kindes.“ 1886.

Im folgenden Jahre betont Leo noch ernstlicher und feierlicher die christliche Erziehung des Kindes, indem er sagt:

„Die Schulstube ist das Schlachtfeld, auf dem entschieden werden muß, ob die Gesellschaft ihren christlichen Charakter bewahren soll. Innerhalb der menschlichen Gesellschaft im ganzen kann zwar das Christentum nicht aussterben; denn Jesus Christus hat verkündigt, er werde immer mit seiner Kirche sein. Allein, wenn ein besonderer Teil derselben katholische Schulen zu gründen und aufrecht zu erhalten vernachlässigt, so ist die Folge, daß er vom Christentum abfällt. Die Schulfrage ist daher für das Christentum in jedem besondern Teil der menschlichen Gesellschaft eine Frage auf Leben und Tod.“

Der Hl. Vater erkannte die Zeit und ihre Nöten und Gebrechen, und darum stand er mit Wort und Tat für die gute Schule ein. Wie ein Testament wollen wir die Mahnung Leo XIII. in Ehren halten und für die Jugend in seinem Geiste besorgt sein.

Es ist mir die Aufgabe geworden, im Schoße des verehrten Vereines katholischer Lehrer und Schulmänner einen Vortrag zu halten über das Thema: „Das Aufsichtsrecht der Kirche und des Staates über die Schule.“ Es ist dies meinerseits nur ein bescheidener Versuch. Zur besseren Orientierung zerlege ich den Stoff in zwei Punkte. Ich behandle:

I. Die diesbezüglichen Grundsätze vom natürlichen und speziell katholischen Standpunkte aus;

II. den aktuellen Kampf um das Aufsichtsrecht in der heutigen Zeit.

Ad I. Schulfrage im kirchlichen Sinne heißt die Kontroverse über den rechtlichen Anteil der Kirche am öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesen gegenüber dem Staate oder den kommunalen Verbänden. Die geschichtliche Entwicklung der Schulfrage kann ich hier füglich übergehen, da ich vor zwei Jahren dieselbe bereits in einem Vortrage dargestan: „Die Volkschule vor der Reformation.“

„Wem die Schule gehört, dem gehört die Jugend, und wem die Jugend gehört, dem gehört die Zukunft.“

Hieraus läßt sich leicht erklären, warum gerade heutzutage der Kampf um die Schule ärger als je entbrennt, warum man fast in allen Ländern einen sogenannten Schulstreit oder eine Schulfrage kennt, und warum man allenthalben darauf ausgeht, die Schule der Kirche zu entfremden. Im Grunde ist der Kampf um die Schule nichts anderes, als ein Kampf um eine zukünftige gläubige oder ungläubige Weltanschauung. Darum bildeten die Kongregationsschulen in Frankreich schon lange den Gegenstand des Hasses der Freimaurer, darum hat man aus den italienischen, staatlichen Elementarschulen den Geistlichen vertrieben und den Katechismus, wie jüngst ein angesehener Redakteur (Filiziani — La vera Roma) schrieb, aus der Schule verbannt. (Nelle scuole governative è bandito affatto il catechismo.) Stellen wir vorerst die Grundsätze vom natürlichen und speziell katholischen Standpunkte aus fest.

Grundsätze. Zur prinzipiellen Behandlung der Schulfrage ist zunächst zwischen der rein natürlichen und der christlichen Gesellschaftsordnung zu unterscheiden. Nach dem natürlichen Rechte sind die Eltern die Erstberechtigten, welche über die Erziehung der Kinder zu bestimmen haben. Das Erziehungsrecht der Eltern ist ein unveräußerliches und ein unmittelbares. Spricht man den Eltern dieses Recht ab, so fällt der Hauptgrund für die Existenz der Familie, selbst die Erziehung, weg, die Familie wird aufgelöst. Die Erziehung hat vorerst das Privatwohl der Kinder ins Auge zu fassen. Die Sorge dafür liegt wiederum naturgemäß bei den Eltern. Ihre Pflicht ist es, daß Kind zu einem in der Zeit und Ewigkeit glücklichen Menschen heranzuziehen. Als natürliche Garantie, daß sie dieser Pflicht nachkommen, hat Gott den Eltern Liebe zu den Kindern ins Herz gepflanzt. Die Eltern sind zunächst persönlich verpflichtet, die physische, geistige und moralische Ausbildung zu besorgen. Genügen hiezu die Kräfte der Familie nicht, so entsteht das Bedürfnis nach Schulen. Mehrere Familien, die Gemeinde, treten zusammen, um die Schule als Hilfsanstalt der Familie zu gründen. Im gesellschaftlichen Verbande ist aber das Privatwohl der

Einzelnen nicht die einzige Norm. Gleichberechtigt ist das Gemeinwohl; und die Fürsorge dafür liegt dem Staaate ob. Vom Standpunkte des Gemeinwohles hat der Staat ein Interesse, sich um die Bildung und Erziehung der Kinder zu kümmern. Aber ein primäres und allgemeines Erziehungsrecht des Staates lässt sich weder aus dem Wesen noch aus der Aufgabe des Staates ableiten.

„Die Neubewertung des staatlichen Erziehungsrechtes würde dem Staat unter Umständen ebenso schädlich, als es sonst die Unterlassung der ihm zustehenden subsidiären Erziehung wäre.“ (Siebengartner.)

In der christlichen Gesellschaftsordnung tritt als wesentlicher Faktor der Erziehung noch die Kirche kraft göttlichen Rechtes auf. Ihr von Jesus Christus übertragenes Lehramt erstreckt sich, wie auf die Erwachsenen, so vor allem auf das bildungsfähige Alter. Da sich nun die Erziehung bei den Völkern höherer Kultur zum größten Teil in den Schulen vollzieht, so verpflichtet der Lehrauftrag Christi die Kirche, auch an allen Schulen zu wirken, wo katholische Kinder sind. Der Anteil der einzelnen an der Schule interessierten Gemeinschaften an der Jugenderziehung verteilt sich mit Rücksicht auf die modernen Verhältnisse nach folgenden Grundsätzen:

A. Kirchliche Rechte.

1. Der höhere wie der niedere religiöse Unterricht kann einzig durch die Kirche oder im Auftrage derselben erteilt werden (Missio canonica). Die Kirche allein hat das Recht, dessen Inhalt und Methode zu bestimmen.

2. Unterricht und Zucht, natürliche und religiöse Erziehung sind untrennbar. Der höhere und wichtigere Teil derselben ist die religiöse Erziehung; folglich gehört dieses Aufsichtsrecht direkt in die Kompetenz der Kirche.

3. Die religiöse Erziehung gründet sich nicht bloß auf Belehrung und Ermahnung, sondern erfordert auch praktische Gewöhnung an christliches Denken und Handeln. Deshalb ist die Kirche wieder berechtigt, das religiöse Leben an der Schule zu überwachen und zu regeln.

4. Wie es Privatpersonen nicht verwehrt werden kann, Schulen zu gründen unter Beobachtung der vom Staaate geforderten Garantien, so hat auch die Kirche ein natürliches Recht, ihrerseits Schulen zu eröffnen. Dies gilt nicht nur von Volksschulen, sondern auch von höheren Schulen und Universitäten. Dazu gehören vorerst die geistlichen Bildungsanstalten für den Klerus, die Seminarien. Die Kirche ist ferner nicht nur an der Volksschule interessiert, sondern auch durch ihre Fakultät, die hl. Theologie, an den übrigen höheren Wissenschaften. Von diesem natürlichen Rechte hat die Kirche, historisch nachweisbar, reichlich Gebrauch gemacht. Sie war ja lange Zeit ausschließlich die Trägerin des europäischen Schulwesens. Also hat sie auch einen Titel des historischen Rechtes.

B. Staatliche Rechte.

1. Der Staat hat das Recht, Schulen zu verhindern, welche dem öffentlichen Wohle nachteilig wirken. Dieses Recht setzt das andere voraus, von den bestehenden Einsicht zu nehmen; es darf aber nicht zur Staatsregie des gesamten Schulwesens ausarten.

2. Der Staat kann das Schulwesen in sanitär-polizeilicher Hinsicht beaufsichtigen und sich von der sittlichen Würdigkeit des Lehrpersonals überzeugen. Er soll das Schulwesen dadurch fördern, daß er gute Privat- und Korporations-schulen schützt und unterstützt. Hierfür dürfen mit billiger Rücksicht aus dem gesamten Haushalt des Staates die entsprechenden öffentlichen Mittel verwendet werden. Daraus ergibt sich das staatliche Recht, unter Umständen eine eigene Schulsteuer anzusehen.

3. Der Staat kann Eltern, die die Kindererziehung vernachlässigen, polizeilich anhalten, die Kinder in die Schule zu schicken.

4. Das Recht, einen bestimmten Lernzwang zu verfügen, d. h. die Aneignung der Elementarkenntnisse (Lesen, Schreiben, Rechnen) von allen Kindern zu fordern, läßt sich zwar nicht strikt beweisen; doch ist der Grund, daß heutzutage ein Mensch ohne diese Kenntnisse seinen bürgerlichen Pflichten nur schwer genügen kann, eine gute Schulbildung hingegen auch dem Einzelnen eine große Wohltat für sein späteres Fortkommen ist, immerhin schwerwiegend genug, um im allgemeinen einen Lernzwang zu begründen.

5. Der Staat kann für seine Beamten und zur Übernahme bestimmter Staatsposten ein Maß von Schulbildung fordern und die respective Prüfung verlangen.

6. Da die Forderung der Wissenschaft zwar zunächst nur bestimmten Ständen, aber indirekt auch dem ganzen Volke zugute kommt, darf der Staat auch öffentliche Mittel unter billiger Belastung aller Untertanen durch Steuern für wissenschaftliche Zwecke und Anstalten verwenden.

Brück, Funk, Hergenröther, Knecht, Verninger, Frei, Poppe, Keller und Siebengärtner — Leute aller Parteirichtungen kamen in diesen sechs Präliminarien so ziemlich überein.

(Fortsetzung folgt.)

Bum st. gallischen Sekundar-Schulwesen.

Das Sekundarschulwesen im herwärtigen Kanton hat im vergangenen Jahrzehnt einen sehr erfreulichen Aufschwung genommen, zählen wir ja heute 38 Sekundarschulen, an denen 124 Lehrkräfte wirken. Nicht bloß wurden in den letzten Jahren mehrere neue Schulen gegründet, die schon bestehenden erfuhr durch Vermehrung der Lehrer auch eine zweckmäßige Ausgestaltung. Ein Rundgang durch die einzelnen Bezirke erscheint uns recht interessant. St. Gallen besitzt in den beiden städtischen Schulen und den kath. Knaben- und Mädchenreal-schulen vorzügliche Bildungsanstalten, deren Besuch durch die jüngst eingeführte unentgeltliche Abgabe der Schulmaterialien noch zugemommen hat. Tablat war, wenn man den Stützpunkt zur Stadt rechnet, bisher der einzige Bezirk ohne Realschule; seine Schüler frequentierten einerseits die städtischen Schulen und im untern Teile thurgauische. Durch den mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit gefaßten Beschluß nach Einführung einer Sekundarschule durch die Schulgemeinde Häggenschwil ist also auch hier ein Fortschritt zu konstatieren. Glück auf! dieser wackern Bauerngemeinde! — Der Bezirk Rorschach besitzt in seinem Hauptorte nun eine gut ausgebauten Schule in unmittelbarer Nähe der kantonalen Lehrerbildungsanstalt, außerdem wird das ausgezeichnet wirkende Institut „Stella Maris“ mit Vorliebe von Mädchen besucht. Im aufstrebenden Goldach ruft eben ein Initiativkomitee nach Gründung einer Sekundarschule. Die Energie jener Herren ist uns Bürge dafür, daß es nicht bloß bei diesem Anlaufe bleibt. Unterrheintal weist 2 auch von den benachbarten Dörfern gutbesuchte Schulen in Rheineck und Bernen auf; während Oberreintal in den beiden kathol. nach Ge-